

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 132/08 B**

L 9 AS 246/08 (Hessisches LSG)  
S 16 AS 894/07 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Groß Gerau,  
Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau,

Beklagte, Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2009 durch den  
Richter Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g  
und K r a u ß  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen  
Landessozialgerichts vom 17. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit privatschriftlichen Schreiben vom 15. Dezember 2008, 21. Dezember 2008, 26. Dezember 2008 und 31. Dezember 2008 sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Hessischen Landessozialgerichts, das spätestens mit dem 31. Dezember 2008 als zugestellt gilt (vgl. § 202 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 189 Zivilprozessordnung), Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Schreiben des Senats vom 17. Dezember 2008 hingewiesen worden. Einen Prozesskostenhilfeantrag hat er innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) ebenfalls nicht gestellt.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

